

In der Parteigerichtssache

des Herrn E aus W

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden,
Herrn B aus B

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt J aus G

und den CDU-Gemeindeverband W-F,
vertreten durch den Gemeindeverbandsvorsitzenden,
Herrn W aus W

-Beigeladener-

wegen Ausübung von Mitgliedschaftsrechten

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1998 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D. Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwältin und Notarin Barbara Saß-Viehweger

Vorsitzender Richter am VGH Hessen i.R. Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Baden-Württemberg vom 08. März 1997 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen seinen mit sofortiger Wirkung angeordneten Ausschluß von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte in der CDU, der er seit Februar 1995 im beigeladenen Gemeindeverband W-F angehört. Bald nach seinem Eintritt kam es innerhalb des Gemeindeverbandes und auch darüber hinaus in der Öffentlichkeit zu Auseinandersetzungen des Antragstellers mit Vorstandsmitgliedern der CDU und mit kirchlichen Einrichtungen in dem Gemeindeverband; im Mai 1995 wurde dem Antragsteller im evangelischen Kindergarten Hausverbot erteilt. Bei der Jahreshauptversammlung im Gemeindeverband am 21. September 1995 kandidierte der Antragsteller für den Vorsitz, allerdings erfolglos, woraufhin er die Wahlen unter Hinweis auf Fehler bei der Einladung anfocht. Zu einem Parteigerichtsverfahren kam es damals nicht, da die CDU-Bezirksgeschäftsstelle in Heilbronn eine Wiederholung der Jahreshauptversammlung anordnete, die aber bis nach den anstehenden Landtagswahlen zurückgestellt wurde; die fortdauernden Auseinandersetzungen mit dem Antragsteller führten zu weiteren Spannungen im Gemeindeverband und schließlich zum Austritt des bisherigen Vorsitzenden aus der CDU.

Am 14. Februar 1996 hat der Vorstand des Antragsgegners beschlossen, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte auszuschließen und gleichzeitig ein Parteiausschlußverfahren einzuleiten.

Am 16. Februar 1996 hat der Antragsteller bei dem Gemeinsamen Kreisparteigericht des CDU-Bezirksverbandes Nordwürttemberg gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte Widerspruch erhoben und zugleich den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung zur Wiederherstellung seiner Rechte beantragt, da sonst die Gefahr bestehe, daß er die ihm zustehenden Rechte nicht rechtzeitig wahrnehmen könne.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat am 16. Juli 1996 zunächst einen Befangenheitsantrag gegen seine Vorsitzende und dann mit einem weiteren Beschluß vom gleichen Tage den Erlaß der beantragten Einstweiligen Anordnung abgelehnt. Aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts und des Verhaltens des Antragstellers ließen sich Umstände begründen, die auf eine psychische Störung des Antragstellers hindeuten könnten; dies begründe die Anordnung des vorläufigen Ruhens der Mitgliedschaftsrechte bis zu einer endgültigen Entscheidung nach einer weiteren Beweisaufnahme.

Gegen diesen am 01. August 1996 zur Post gegebenen Beschluß hat der Antragsteller mit Schreiben vom 31. August 1996 am 02. September 1996 (Montag) Beschwerde eingelegt, die das Landesparteigericht der CDU Baden-Württemberg mit Beschluß vom 08. März 1997 zurückgewiesen hat. Da es der Antragsteller in der Verhandlung vor dem Landesparteigericht trotz eindringlicher Belehrung abgelehnt habe, bei der Erforschung des der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts - insbesondere auch der Umstände des von ihm nicht bestrittenen Hausverbots im Kindergarten - mitzuwirken, müsse davon ausgegangen werden, daß die Auseinandersetzungen innerhalb und außerhalb des Gemeindeverbandes sich so zugetragen hätten, wie vorgetragen sei. Die Anordnung des vorläufigen Ruhens der

Mitgliedschaftsrechte bis zur abschließenden Entscheidung im Hauptverfahren sei daher gerechtfertigt. Der Beschluß ist dem Antragsteller am 20. August 1997 zugestellt worden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers vom 17. September 1997, die am 18. September 1997 (um 10.32 Uhr) zur Post gegeben und am 23. September 1997 (Dienstag) bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Baden-Württemberg vom 08. März 1997 aufzuheben und eine Einstweilige Anordnung zur rückwirkenden Wiederherstellung seiner Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu erlassen,
hilfsweise: Zurückverweisung an das Landesparteigericht.

Seinem Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14. Februar 1996 und seiner Beschwerde gegen die Entscheidungen der Parteigerichte komme aufschiebende Wirkung zu. Die angefochtenen Entscheidungen beruhten auf einer falschen Anwendung der Rechtsnormen. Der Sachverhalt sei nicht ausreichend erforscht und hinsichtlich des gegen ihn verhängten Hausverbots im Kindergarten seien unrichtige Schlußfolgerungen gezogen worden. Insoweit sei auf die grundsätzlichen Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit zu verweisen. Eine Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte sei nicht schon bei bloßen Meinungsverschiedenheiten, sondern nur bei einer - hier nicht vorliegenden - strafrechtlichen Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Äußerung berechtigt. Daß seine am 18.09.1997 zur Post gegebene Beschwerde erst am 23. September 1997 eingegangen sei, habe er nicht zu vertreten; das habe wohl an dem damaligen Poststreik gelegen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und der getroffenen Entscheidungen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben; sie ist unzulässig. Daß die Beschwerde erst fünf Tage nach Absendung und damit dann einen Tag nach Fristablauf eingegangen ist, steht ihrer Zulässigkeit nicht entgegen; insoweit ist Wiedereinsetzung gemäß § 44 PGO in Verbindung mit § 60 VwGO gewährt worden. Die Beschwerde ist jedoch nicht statthaft und damit unzulässig; denn gegen die in dem Einstweiligen Anordnungsverfahren getroffene Entscheidung des Landesparteigerichts ist ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht nicht gegeben; die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung ändert daran nichts.

Der Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung und die nachfolgenden Beschwerden sind verfahrensrechtlich Anträge auf Aussetzung der angeordneten Vollziehung der angefochtenen

Ordnungsmaßnahmen des Antragsgegners vom 14. Februar 1996. Insoweit ist verfahrensrechtlich von § 11 Abs. 6 Statut der CDU und §§ 35 und 36 PGO (in Verbindung mit §§ 80 und 123 VwGO) auszugehen.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 3 CDU-Statut haben die Parteigerichte zwar in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist (nach § 31 Abs. 2 PGO in vollem Umfang nachprüfbar). Das jeweils angerufene Gericht ist für Anordnungen allerdings nur dann zuständig, wenn die Hauptsache bei ihm anhängig ist (§ 36 Abs. 1 PGO und § 80 Abs. 7 sowie § 123 Abs. 2 VwGO). Das Hauptsacheverfahren des Antragstellers ist jedoch nicht bei dem Bundesparteigericht, sondern noch in der ersten Instanz anhängig. Insoweit kann derzeit also keine Zuständigkeit des Bundesparteigerichts zur Entscheidung in dieser Sache hergeleitet werden.

Das Bundesparteigericht ist auch nicht als Beschwerdegericht in dem vorliegenden Einstweiligen Anordnungsverfahren zur Entscheidung berufen. Das Bundesparteigericht entscheidet nach § 14 Abs. 3 PGO über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Landesparteigerichts. Dies setzt jedoch voraus, daß es sich um den Rechtszug abschließende Entscheidungen in der (Haupt-) Sache handelt. Nicht alle Verfügungen und Entscheidungen der Parteigerichte unterliegen der Beschwerde. Das folgt für das Verfahren im ersten Rechtszug schon aus § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 PGO sowie aus § 44 PGO in Verbindung mit § 146 Abs. 2 und 4 VwGO. Für Entscheidungen der Landesparteigerichte gilt darüber hinaus gemäß § 44 PGO die Regelung in § 152 Abs. 1 VwGO, die mit einer entsprechenden Regelung in § 567 Abs. 4 ZPO übereinstimmt. Danach können Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Oberlandesgerichts nicht mit der Beschwerde an das jeweilige Bundesgericht angefochten werden, sondern vielmehr nur - soweit die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen - mit dem Rechtsmittel der Revision bzw. der Revisionsbeschwerde. Daraus folgt, daß nur gegen Endentscheidungen der Landesparteigerichte ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht möglich ist; denn die Landesparteigerichte als Obergerichte in der Parteigerichtsbarkeit stehen insoweit den Oberverwaltungsgerichten bzw. den Oberlandesgerichten gleich. Gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte, die der den Rechtszug abschließenden Entscheidung in der Hauptsache vorausgehen, ist ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht somit nicht statthaft; das gilt sowohl für Entscheidungen in Einstweiligen Anordnungsverfahren als auch für Zwischenentscheidungen zu Verfahrensfragen. Eine Verkürzung des Rechtsschutzes tritt durch diese Verfahrensregelung nicht ein; sämtliche Anfechtungs- oder Verteidigungsgründe können im Hauptverfahren geltend gemacht werden. Die in § 37 Abs. 2 sowie in § 42 Abs. 1 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich jedenfalls ausschließlich auf den Rechtszug abschließende Entscheidungen des Landesparteigerichts zur Hauptsache. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Die Beschwerde des Antragstellers ist somit unzulässig und daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.